



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2390

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	31.08.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Überprüfung der Bauvorhaben in der Wiesdorfer City
- Bürgerantrag vom 12.08.2023
 - Stellungnahme der Verwaltung vom 30.08.2023

613-ahr
Oliver Ahrendt
☎ 61 30

30.08.2023

01

- | | |
|---|----------------|
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach | gez. Lünenbach |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Überprüfung der Bauvorhaben in der Wiesdorfer City
- Bürgerantrag vom 12.08.2023
- Nr. 2023/2390

Im Jahr 2016 wurde begonnen, das Integrierte Handlungskonzept Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) zu erarbeiten. Es ist Grundlage der Stadtteilerneuerungsaufgabe in der City Leverkusen. Das Integrierte Handlungskonzept (InHK) setzt einen Rahmen für die zukünftige Entwicklung des Stadtzentrums. Es liefert wichtige Impulse, die vor dem Hintergrund in die Jahre gekommener Gebäudestrukturen sowie sozialer Problemlagen dringend nötig sind. Hinzu kommt die Umstrukturierung des Bahnhofs/Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), die eine städtebauliche Integration in die Innenstadt erfordert.

Im Oktober 2018 wurde das InHK durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Es umfasst insgesamt 48 Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen. Neben Projekten, die das Ziel haben, das Gemeinwohl im Quartier zu stärken, die Gestaltung des öffentlichen Raums zu steuern und durch verkehrliche Gutachten neue Lösungsmöglichkeiten für Verkehrsknotenpunkte zu finden, sollen zudem Anwohner*innen finanzielle Unterstützung für ihr eigenes Engagement bekommen.

Mit der Überführung des InHK Wiesdorf in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ erfolgt je Programmantrag die Beantragung mind. einer Maßnahme, die einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung leistet. Diese Vorgabe umfasst sowohl die klima-optimierte Umsetzung einzelner Bauvorhaben im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, als auch Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, die Klimawandelvorsorge zu unterstützen: z.B. ergänzende und klimaangepasste Pflanzungen, Gebäudebegrünungen, Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie Entsiegelungen.

Bei den aufgeführten Bauprojekten handelt es sich um Vorhaben, die aktuell nicht Gegenstand der Städtebauförderung sind. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen unterliegt somit den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Für die im Bürgerantrag aufgeführten Vorhaben werden derzeit Bebauungspläne aufgestellt. Die Bebauungspläne unterliegen einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, wonach alle planerischen Belange zu berücksichtigen und anschließend gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dazu zählen auch die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Die relevanten Informationen darüber liefern die jeweiligen

Fachbehörden, die beteiligt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden ausgewertet und in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Bebauungspläne mit aufgenommen. Begleitend zu den einzelnen Verfahrensschritten wird zudem ein „Klimacheck Bauleitplanung“ durchgeführt. Über dieses Vorgehen wurde der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 05.06.2023 in Kenntnis gesetzt.

Darüber hinaus werden Verträge mit Investoren abgeschlossen, in denen sich diese zur Umsetzung weiterer Maßnahmen u.a. zum Klimaschutz und zur Klimaresilienz verpflichten. So entsteht ein umfassendes Maßnahmenpaket, das mit Rechtskraft des Bebauungsplans für jedermann verbindlich wird. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Bauanträge, die anschließend für die Vorhaben eingereicht und von der Bauaufsicht im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Bauordnungsrechtlich handelt es sich bei Baugenehmigungen grundsätzlich um mitwirkungspflichtige gebundene Verwaltungsakte, die positiv zu bescheiden sind, wenn ihnen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Auswirkungen können hier nur durch Ortsrecht entfaltet werden, das einen Bezug zu dem Objekt in seinem Genehmigungsverfahren entwickelt. Das sind vorrangig Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, zukünftig auch die Grünsatzung oder ähnliches.

Das Klimakonzept der Stadt Leverkusen ist nicht als Ortsrecht mit der entsprechenden Auswirkung beschlossen.

Stadtplanung i.V.m. Umwelt